

Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

Änderung vom 19. August 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. November 2003¹ über die Militärdienstpflicht wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 5, 5^{bis} und 9

⁵ Für Angehörige der Armee, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, gelten folgende Ausnahmen:

- a. Soldaten, Gefreite und Obergefreite leisten höchstens 130 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt 300 Tage nicht überschreiten.
- b. Korporale, Wachtmeister und Oberwachtmeister leisten höchstens 160 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt 460 Tage nicht überschreiten.
- c. Fouriere, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Adjutantunteroffiziere und Subalternoffiziere leisten höchstens 200 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt für Fouriere 570 Tage, für Feldweibel, Hauptfeldweibel und Adjutantunteroffiziere 590 Tage und für Subalternoffiziere 770 Tage nicht überschreiten;

^{5bis} Für Angehörige der Armee, die vor dem 1. Januar 2008 zum entsprechenden Grad befördert wurden, gelten folgende Ausnahmen:

- a. Stabsadjutanten leisten 670 Tage Ausbildungsdienst;
- b. Hauptadjutanten und Chefadjutanten leisten 770 Tage Ausbildungsdienst.

⁹ Militärdienstpflichtige der Betriebsdetachemente sowie Militärdienstpflichtige, die nach Artikel 60 MG² nicht in Formationen der Armee eingeteilt sind, werden im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe zu jährlich zu mindestens 10 Tagen aufgeboten. Das Aufgebot richtet sich nach dem dienstlichen Bedarf. Die Dienstage können auch tageweise geleistet werden.

¹ SR 512.21

² SR 510.10

Art. 12 Anrechnung von Diensttagen

¹ Jeder Tag eines Ausbildungsdienstes vom Einrückungstag bis zum Entlassungstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet; vorbehalten bleiben:

- a. die Regelungen des VBS über die Anrechnung von freiwilligen Dienstleistungen;
- b. die Regelungen dieser Verordnung über die Anrechnung von Urlaub.

² Angehörigen der Armee, die von ihrem Wohnort am Vortage abreisen müssen, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, oder die erst am Tage nach der Entlassung den Wohnort ordentlich erreichen können, werden diese Reisetage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

³ Werden Angehörige der Armee während eines Ausbildungsdienstes auf Anordnung der zuständigen militärgerichtlichen Stelle in Untersuchungshaft versetzt, so werden die bis und mit dem Tag der Verhaftung geleisteten Dienstage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so werden ihm auch die Tage der Haft bis und mit dem Entlassungstag seiner Truppe angerechnet.

Art. 15 Abs. 4 Bst. c und d

⁴ Ausbildungsdienste für Offiziere der Reserve dauern:

- c. für Hauptleute und Staboffiziere in Brigadestäben: höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Jahren;
- d. für Generalstaboffiziere in Brigadestäben: höchstens 40 Tage innerhalb von zwei Jahren.

Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz und 3 Einleitungssatz

² Der Chef der Armee hat ausser den weiteren in dieser Verordnung erteilten folgenden Zuständigkeiten; er:

³ Der Führungsstab der Armee hat ausser den weiteren in dieser Verordnung erteilten folgenden Zuständigkeiten; er:

Art. 24 Abs. 5 und 6

⁵ Ausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn die Summe der nicht anrechenbaren Einzeltage höchstens 20 Prozent der vollen Dauer des Ausbildungsdienstes beträgt.

⁶ In Grundausbildungsdiensten sowie im Ausbildungsdienst der Durchdiener darf ausserdem eine ununterbrochene Reihe von nicht an die Ausbildungsdienstpflicht anrechenbaren Tagen höchstens 10 Prozent der vollen Dauer des Ausbildungsdienstes betragen.

Art. 25a Abs. 2–4

² Fällt der Beginn oder das Ende eines Ausbildungsdienstes auf einen Feiertag, so kann der Chef der Armee den Ausbildungsdienst im Militärischen Aufgebotstableau um diesen Tag beziehungsweise diese Tage verkürzen.

³ Bei einer solchen Verkürzung wird der Feiertag nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und er begründet keinen Anspruch auf Sold oder Erwerbbersatz.

*⁴ Aufgehoben**Art. 28 Abs. 3 Einleitungssatz und 7*

³ Der zu bestehende Praktische Dienst ist in einer Rekrutenschule zu leisten oder ausnahmsweise:

⁷ Angehende Kommandanten absolvieren den Technischen Lehrgang spätestens vor dem dazugehörigen Praktischen Dienst. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Führungsstab der Armee.

Art. 37 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Längerer allgemeiner Urlaub, ist der mehr als 3 Tage dauernde allgemeine Urlaub während oder zwischen Grundausbildungsdiensten. Der Chef der Armee bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der längeren allgemeinen Urlaube und erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der längeren allgemeinen Urlaube.

Art. 40 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Anrechnung des Urlaubs

² Längere allgemeine Urlaube, die während oder zwischen Grundausbildungsdiensten angeordnet werden, werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

³ Bei persönlichen Urlauben werden nur die Reisetage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Art. 46 Einteilung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einteilung.

² Für die Einteilung eines Angehörigen der Armee in eine bestimmte Funktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der entsprechende Bedarf der Armee muss ausgewiesen sein.
- b. Der Angehörige der Armee muss zur Ausübung dieser Funktion fähig und geeignet sein.
- c. Die in Anhang 4 für diese Funktion festgelegten Ausbildungsdienste müssen bestanden sein.
- d. Die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung müssen erfüllt sein.

- e. Eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung muss rechtskräftig vollzogen sein.

³ Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Tätigkeit absolviert haben, müssen diese für eine Einteilung nicht mehr bestehen.

⁵ Ausbildungsdienste nach Anhang 4 gelten auch als bestanden, wenn ein anderer Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit gleichen oder vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden worden ist. Der Führungsstab der Armee entscheidet auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten.

⁶ Ausnahmsweise können Unteroffiziere oder Offiziere in eine Funktion eingeteilt werden, die in den Sollbestandstabellen mit einem Grad tiefer oder höher ausgewiesen ist. In eine um einen Grad höhere Funktion darf nur in Vertretung oder *ad interim* eingeteilt werden.

⁷ Die Einteilung von höheren Staboffizieren kann nur mit Genehmigung des Chef VBS erfolgen. Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Einteilungsverfahrens.

Art. 50 Abs. 4–6

⁴ Die Ausübung einer Funktion in der Reserve dauert für Hauptleute und Stabs-offiziere mindestens vier Jahre, ausser sie erreichen vorher die Altersgrenze nach Artikel 13 MG³ oder werden wieder in die aktive Armee eingeteilt.

⁵ In der Reserve eingeteilte Offiziere können nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen wieder in die aktive Armee eingeteilt werden.

⁶ Dieser Artikel gilt nicht für Fachoffiziere.

Art. 54 Voraussetzungen

¹ Für die Ernennung zum Armeeseelsorger müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Militärdiensttauglichkeit;
- b. das Bestehen von mindestens 47 Tagen Grundausbildung in einer Rekrutenschule oder einer fachspezifischen Grundausbildung.

² Für die Ernennung zum evangelisch-reformierten Armeeseelsorger müssen ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Anerkennung als Pfarrer oder Anerkennung der akademischen oder gleichwertigen theologischen Ausbildung und Ordination durch die zuständige Kirchenbehörde;
- b. die Empfehlung durch die zuständige Kirchenbehörde.

³ SR 510.10

³ Für die Ernennung zum römisch-katholischen Armeeseelsorger müssen ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Anerkennung als Priester, Diakon oder Pastoralassistent durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensobern;
- b. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat.

⁴ Armeeseelsorger werden nur ernannt, wenn bei der Armee ein entsprechender Bedarf besteht.

Art. 57 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbildung oder eine Beförderung zu einem bestimmten Grad.

² Für die Weiterbildung oder die Beförderung eines Angehörigen der Armee zu einem bestimmten Grad müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Es muss ein Bedarf der Armee ausgewiesen sein.
- b. Der Angehörige der Armee muss zur Ausübung der mit dem höheren Grad verbundenen Funktion fähig und geeignet sein.
- c. Die in Anhang 4 für diese Weiterbildung oder Beförderung festgelegten Ausbildungsdienste müssen bestanden sein.
- d. Die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung müssen erfüllt sein.
- e. Eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung muss rechtskräftig vollzogen sein.

³ Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Tätigkeit absolviert haben, müssen diese für eine Weiterbildung oder Beförderung nicht mehr bestehen.

⁵ Ausbildungsdienste nach Anhang 4 gelten auch als bestanden, wenn ein anderer Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit gleichen oder vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden worden ist. Der Führungsstab der Armee entscheidet auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten.

⁶ Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von der Milizfunktion nach der Berufsfunktion; über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Chef der Armee.

Art. 62 Abs. 4

⁴ Generalstabsoffiziere, Kader in Ausbildung und Fachoffiziere können nicht nach diesem Artikel befördert oder ernannt werden.

Art. 66 Abs. 1 Bst. a

¹ Angehörige der Armee, deren persönliche Verhältnisse ungeordnet sind, können nur mit Zustimmung des Führungsstabes der Armee:

- a. einen Grundausbildungsdienst leisten; keine Zustimmung bedarf die Absolvierung der Rekrutierung;

Art. 76 Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 81 Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 86–88

Aufgehoben

Art. 88a

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert. Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird in der Beilage geregelt.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

19. August 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 3)

1. Abschnitt

Der Begriff «Offiziersanwärterschule» wird gestrichen.

Anhang 2
(Art. 4)

Bst. h Ziff. 9 und 10 sowie i Ziff. 8

Spezialisten sind:

- h. Personen, die eingeteilt sind:
 - 9. als Kryptologen;
 - 10. *Aufgehoben*
- i. Angehörige der Armee, die eingesetzt sind:
 - 8. im Fachstab Ausbildung Kommando Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung (MIKA);

Anhang 3
(Art. 3 und 14)

Spalte Grundausbildungsdienste (GAD)

Die Begriffe «Anwärterschule (Anw S)» und «Offiziersanwärterschule (Of Anw S)» werden aus der Spalte gestrichen.

Ausbildungsdienste

Übersicht

I Grundausbildungsdienste

1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier (ohne höhere Unteroffiziere)

- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Korporal
- 1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)
- 1.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Oberwachtmeister

2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Regellaufbahn: Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof)
- 2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)
- 2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)
- 2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Adjutantunteroffizier
- 2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)
- 2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)

3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Subalternoffizier

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer)
- 3.1^{bis} Ausbildung zum Leutnant (Quartiermeister)
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant

4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier

- 4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj)
- 4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv (Maj)
- 4.3 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt (Oberstlt)
- 4.4 Regellaufbahn: Kdt (Oberst)
- 4.5 Regellaufbahn: Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.6 Regellaufbahn: höh Stabsof (Br, Div oder KKdt)

5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)

- 5.1 Gst Of Grundausbildung (Hptm i Gst, Maj i Gst und Oberstlt i Gst)
- 5.2 Gst Of Weiterbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)
- 5.3 Gst Of Weiterbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i Gst Funktionen

6 Ausbildung zum Führungsgehilfen

- 6.1 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) und Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)
- 6.2 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)

7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)

- 7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich)
- 7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich)

8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)

- 8.1 Fachberufsunteroffiziere
 - 8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich
 - 8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP Uof
 - 8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det
 - 8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich
 - 8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det
- 8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere
 - 8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det
 - 8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich
 - 8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich
 - 8.2.3.1 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich (Mob MP)
 - 8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
 - 8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det
 - 8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Mil Sich
 - 8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)
 - 8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) Mil Sich
- 8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen
 - 8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Adj Uof)
 - 8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Adj Uof)
 - 8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)
 - 8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)
 - 8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)

9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)

- 9.1 Fachberufsoffiziere
 - 9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr
 - 9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Mil Sich
 - 9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det
 - 9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) Mil Sich
 - 9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det
 - 9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich
 - 9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)
- 9.2 Berufsoffiziere
 - 9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)
 - 9.2.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E2 (Maj oder Maj i Gst)
 - 9.2.3 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E3 (Oberstlt)
 - 9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)
 - 9.2.3.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)
 - 9.2.4 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E4 (Oberst oder Oberst i Gst)
 - 9.2.5 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E5 (Oberst oder Oberst i Gst)

10 Ausbildung von Zeitmilitär

- 10.1 Zeitunteroffizier (Fw)
- 10.2 Zeitunteroffizier (Four)
- 10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)
- 10.4 Zeitoffizier (Hptm)

**II Fortbildungsdienste der Truppe (FDT);
ohne Erk/KVK/WK/AUD und Beso DL**

Dauer, Teilnehmer bzw. Anwärter und Zuständigkeiten der einzelnen Ausbildungsdienste

Grundsätzliche Bemerkungen:

Sämtliche Detailregelungen der einzelnen Funktionen sind in den Weisungen des Chefs der Armee festgehalten.

Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (JI), einen SLG bzw. FLG, einen anderen SLG oder FLG, einen TLG oder einen spez. Ausbildungsdienst anordnen.

Für Gehr mit Einzelgrad, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausb D zu absolvieren haben, können frühestens nach 3 Wiederholungskursen befördert werden (gleich wie Mehrfachgrad-Beförderungen).

* = Zwingend vor einer Funktionsübernahme zu bestehender Ausbildungsdienst nach Artikel 49.

AusbOrg = Verantwortliche Ausbildungsorganisation des Heeres/der Luftwaffe, wie Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse oder Kompetenzzentren; die jährlich entsprechende Weisungen betreffend Teilnehmer/Anwärter, Aufgebots- und Meldewesen – im Einvernehmen mit dem FST A, JI – erfassen.

Tage = Maximale Anzahl Ausbildungsdiensttage gemäss Militärischem Aufgebotstableau. Bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochenendtage. Längere allgemeine Urlaube (d. h. ohne Wochenendurlaube) sind nicht berücksichtigt. Werden mehrere Grundausbildungsdienste ohne Unterbruch am Stück geleistet, so erhöhen sich diese um die Anzahl Tage der zwischen zwei Grundausbildungsdiensten liegenden Tage des Wochenendurlaubs.

Formationen ohne Beförderungsmöglichkeiten

In den folgenden Formationen können **keine**, Beförderungen erfolgen. Vorbehalten bleiben die Funktionen, die in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung, des Chefs der Armee festgelegt sind (maximal 5 Funktionen):

- Ausb u Sup, Stab Patrouille des Glaciers
- Ausb u Sup, Stab Swiss Raid Commando
- Ausb u Sup, Bett Det Swiss Air Force Competition

Militärisches Personal

Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von einer eventuellen Milizfunktion nach der Berufsfunktion, d.h. nach den Ziffern 7–10 dieses Anhangs.

Über Ausnahmen wie Abweichungen vom festgelegten Mindestalter bzw. bei Gradbeförderungen bezogen auf die Einsatzgruppe, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

Über Ausnahmen bzw. Funktionsübernahmen, insbesondere bei gegen unten abweichendem Alter gemäss Regellaufbahn Offiziere, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

I. Grundausbildungsdienste	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier			
1.1 Rekrutenschule			
- RS	145	- Rekr	AusbOrg
	Ausnahmen:		
	124	- Rekr	AusbOrg
	173	- Rekr der Genietruppen (ohne Aufkl, Aufkl/Fahr, Fhr St Sdt, Fhr St Sdt/Fahr, Pz Sap, Pz Sap/Brü Pz Fahr, Pz Sap/Spz Fahr, Pz Sap/Mirm Pz Fahr, St Sdt, St Sdt/Fahr)	
	89	- Rekr der Rettungstruppen	
	68	- Rekr der ABC Abwehrtruppen	
	54	- Rekr der Logistiktruppen: Trp Buchh, Trp Koch, Ns Sdt und Ns Sdt/Fhr C1 je nach LVb = 18 oder 21 Wochen; alle Fkt mit VT (Vrk, Trsp), Diagn (IMFS und Ik Syst), Diagn M Flab, Gtm M Flab, Mech M Flab sowie Mech Fest Gesch sowie Sdt BPz = 21 Wochen	
		- Sanitätstruppen	
		- Gren, Gren Einh San, Gren/Fahr	
		- Motf Ausb u Sup; 35 Tage RS-Vollendung	
		- Fachpers Ssp Sdt; 56 Tage RS-Vollendung in Ssp Fachausb	
		- Betr Sdt San (San Sdt); 56 Tage RS-Vollendung	
		- Betr Sdt/Fahr C1; 70 Tage RS-Vollendung	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	47		<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsoldaten (Beitr Sdt, Büroord, Trp Ko und Ns Sdt); 77 Tage RS-Vollendung - Sdt, die zum Uof oder Of ausgebildet werden - Kandidaten, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Hptm Asg erfüllen und ausgebildet werden 	
	33		<ul style="list-style-type: none"> - Absolventen der Spitzensportler-RS; 91 Tage RS Vollendung 	
1.2 Fachkurse				
Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				
1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Korporal				
- RS	47*	- Rekr		AusbOrg
- UOS	33*	- Sdt		
- KVK und Praktischer Dienst	61* (40)	- Kpl	- (Korporal mit 18 Wochen RS)	
Von dieser Regelung können die DU CdA abweichen soweit die Gesamtdienstzeit gleich bleibt.				
1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Wachmeister (Gruppenführer)				
- RS	47*	- Rekr	<ul style="list-style-type: none"> - 61 Tage RS für Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS - 89 Tage RS für angehende Fsch Aufkl Wm 	AusbOrg
- UOS	61*	- Sdt		
- Praktikum	89*	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54*	- Wm	<ul style="list-style-type: none"> - 33 Tage Gruppenführer mit 18 Wochen RS 	
	68*		<ul style="list-style-type: none"> - Grenadier Wm mit 25 Wochen RS 	
Von dieser Regelung können die DU CdA abweichen soweit die Gesamtdienstzeit gleich bleibt.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Oberwachmeister				
- TLG Zfhr Stv	5	- W/m		Kdo HKA
- Leiter Tambouren	12	- W/m	- kann in Teilen geleistet werden	AusbOrg / Kdo Gs Vb
- FK Leiter Küchen	12	- W/m		LVb Log
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als W/m	Einh Kdt
2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier				
2.1 Regellaufbahn: Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof)				
- TLG Tech Uof	max. 26	- Kpl./W/m		AusbOrg
- Praktischer Dienst	max. 54	- Fw		
2.2 Ausbildung zum Fourrier (Einheitsfourrier)				
- RS	47 (61)	- Rekr	- (Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Four LG	96*	- Sdt		LVb Log
- KVK und Praktikum	54*	- W/m		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)*	- Four	- (Four mit 18 Wochen RS)	
	68*		- Four mit 25 Wochen Gren RS	
Von dieser Regelung können die DU Cda abweichen soweit die Gesamtdienstzeit gleich bleibt.				
2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96*	- Sdt		LVb Log

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- KVK und Praktikum	54*	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)*	- Hptfw	- (Einh Fw mit 18 Wochen RS)	
	68*		- Einh Fw 25 Wochen Gren RS	
Von dieser Regelung können die DU CdA abweichen soweit die Gesamtdienstzeit gleich bleibt.				
2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Adjutantunteroffizier				
- Grundausbildung zum Uof				AusbOrg
- Tech Ausb	max. 46	- Wm, Fw, Four, Hptfw		
- Praktischer Dienst	max. 89	- Adj Uof		
2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)				
- TLG für Stabsadj	19*	- Hptfw		AusbOrg
- SLG I / 1. Teil	12*	- Adj Uof (gewesener Hptfw) Stabsadj Anw		Kdo HKA
			weitere Bedingungen - mind. 3 WK als Hptfw	Einh Kdt
- Der CdA kann für bestimmte Funktionen einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen				
2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/Lv/b, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)				
- SLG II	31*	- Stabsadj	- wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- TLG	max. 38			Kdo HKA / AusbOrg
3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Subalternoffizier				
3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer)				
- RS	47* (61)	- Rekr	- (Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- UOS	61*	- Sdt		
- OfLG	26*	- Obgfr		Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– Offiziersschule mit Praktikum	168* (12)	– Obgfr / Obwrm	– (Ausb Wo 24 + 1 Wo längerer Allgemeiner Urlaub) (OS Gren = 25 Wochen = 173 Tage) – (Fachkurs für Gren Of)	AusbOrg
– Praktischer Dienst inkl. KVK	54* (40)	– Lt	– (Zfhr mit 18 Wochen RS)	
	68*		– Gren Zfhr mit 25 Wochen RS	
Von dieser Regelung können die DU CdA abweichen soweit die Gesamtdienstzeit gleich bleibt.				
3.1 bis Ausbildung zum Leutnant (Quartiermeister)*				
– RS	47	– Rekr		Ausb Org
– Four LG	54	– Sdt		LVb Log
– Qm LG	33	– Wm		LVb Log
– Offiziersschule mit Praktikum	168	– Wm / Obwrm		Ausb Org
– Praktischer Dienst inkl. KVK	54 (40)	– Lt	– (Qm mit 25 Wochen RS)	Ausb Org
Abweichungen in der Übergangszeit möglich				
3.2 Ausbildung zum Oberleutnant				
– Beförderung erfolgt nach Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Leutnant (inkl. des Praktischen Dienstes) und 2 WK als Leutnant bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.				
– Leutnant, die ihre Ausbildungspflicht als Durchdiener absolvieren, werden nach 38 Tagen Ausb D DD (VBA 2) zum Oblt befördert.				
– Die Beförderung zum Quartiermeister (Oblt) erfolgt nach Absolvierung des SLG I (1. Teil) bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.				
– Vorbehalten bleibt ein Aufschub der Beförderung wegen ungeordneten persönlichen Verhältnissen.				
				FST A

I. Grundausbildungsdienste	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier				
4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj)				
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)	- Für spezielle Fkt entscheidet der Cda in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	Kdo HKA
- TLG I	max. 26	- Sub Of - Fhr Geh Hptm / Maj - Einh Kdt Hptm für Fkt (Hptm/Maj)		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl KVK	max. 61 max. 40			AusbOrg
- Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach dem 1. WK als Sub Of (Lt/Oblt) bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen.				
- Bei Kommandanten mit Doppelgrad Hptm/Maj: Beförderung zum Maj nach 4 Jahren als Hptm.				
4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv (Maj)				
- FLG II	38*	- Fhr Geh Hptm / Maj (gewesener Einh Kdt)	- wird in 2 Teilen durchgeführt - wird in Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- TLG II	max. 12	- Radarof Flab (Hptm/Maj) - Geb Spez Of (Hptm) - Einh Kdt Hptm - Einh Kdt Hptm/Maj		- Für spezielle Fkt entscheidet der Cda in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG
- Praktischer Dienst (als Bat/Abt Kdt) inkl. KVK	*		* Der Cda kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen	AusbOrg
4.3 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt (Oberstlt)				
- FLG II	38*	- Fhr Geh Hptm bis Oberstlt (gewesener Einh Kdt) - Kdt Stv Maj / Oberstlt (gewesener Einh Kdt bzw. Geb Spez Of)	- wird in Teilen durchgeführt	Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– TLG II	max. 12		– Für spezielle Fkt entscheidet der Cda in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	AusbOrg
– Praktischer Dienst	*		* Der Cda kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen	AusbOrg
– Mindestens 2 Jahre als Kdt Stv (ohne Gst Of sowie Kdt SDBR/SDMP)				
– Mindestalter zur Beförderung 35: (Art. 61)				
4.4 Regellaufbahn: Kdt (Oberst)				
– Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				
– Mindestalter zur Beförderung 42: (Art. 61)				
4.5 Regellaufbahn: Kdt Stv Gs Vb (Oberst)				
– gem spez Weisung				
		– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) – Kdt Stv Oberstlt – Kdt Oberstlt/Oberst	– Vor der Übernahme der Fkt Kdt Stv Gs Vb, müssen mindestens während drei Jahren in einem Stab eines Gs Vb 40 Tage als Ausbildungsdienst geleistet werden. Von dieser Regelung sind Gst Of nicht betroffen	Kdo HKA
– Mindestalter zur Beförderung 42: (Art. 61)				
4.6 Regellaufbahn: höh Stabsof (Br, Div oder KKdt)				
– gem spez Weisung				
		– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) – Kdt Stv Oberstlt/Oberst – Kdt Oberstlt/Oberst		Kdo HKA
– Die Beförderung zum Korpskommandanten ist nur für Br und Div möglich.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandstabellen)				
5.1 Gst Of Grundausbildung (Hptm i Gst, Maj i Gst und Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Pil/Bordop Of Hptm		Kdo HKA
– GLG II	26	– Kdt Stv Maj – Kdt Hptm/Maj	– Absolvierung des GLG III erst im Folgejahr nach bestandenem GLG II	
– GLG III	24*	– Dro Of Hptm	– zwischen GLG II und GLG III sind mind. 10 Tage ADF im Stab eines Gs Vb zu leisten (auf Fkt bezogen) * GLG III wird in 2 Teilen durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> – Bestandener FLG II – Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. – Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenem GLG II, sofern der Anwärter zu diesem Zeitpunkt seit mindestens acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet (Art. 61). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird der Anwärter nach bestandenem GLG II zum Hptm i Gst ernannt. Die Beförderung zum Maj i Gst kann nach Erreichen der erforderlichen Offiziersgradjahre auf den nächsten Termin vorgenommen werden. – Für Gst Of ohne Weiterausbildung gemäss den Ziffern 5.2 oder 5.3 erfolgt die Beförderung zum Oberstlt i Gst frühestens nach 8 Gradjahren als Major i Gst und bestandenem GLG III. – Mindestalter zur Beförderung zum Oberstlt i Gst 38; (Art. 61). 				
5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)				
– TLG II	max. 12	– Maj i Gst/Oberstlt i Gst	– TLG: gemäss Ziffer 4.3	AusbOrg
– Praktischer Dienst	*		– Prakt D: gemäss Ziffer 4.3	AusbOrg
<ul style="list-style-type: none"> – Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. – Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen. – Mindestalter zur Beförderung 35; (Art. 61) 				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5.3 GSt Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i GSt Funktionen				
- GLG IV	19	- Oberstlt i GSt/(Oberst i GSt)	<ul style="list-style-type: none"> - Für Beförderung zum Oberst i GSt bzw. Mutationen zum Kdt Stv Flpl Kdo - Für Bef zum Oberstlt i GSt/Oberst i GSt (USC) bzw. Mutation Oberst i GSt (USC) Ausnahme: siehe Art 49 Abs 5 - Mindestens 3 Jahre USC als Oberstlt i GSt bevor USC als Oberst i GSt - Absolvierung des GLG IV ist möglich, sofern Einsatz als USC geplant; in der Regel 4 Jahre nach dem GLG III. - für SC, Kdt Flpl Kdo und Kdt Stv Gs Vb 	
- GLG V	19	- (Oberstlt i GSt)/Oberst i GSt (gewesener Kdt Trp Kö)		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Übernahme einer Fkt, die allen Fhr Geh (auch nicht GSt Of) offen steht, entscheidet der Kdt Gs Vb über die Absolvierung des entsprechenden TLG; ausgenommen davon ist das zwingende Absolvieren des TLG für Funktionen gemäss den Weisungen des Cda über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung. - Über die Teilnahme am GLG V für Kandidaten welche keine Trp Kö geführt haben, entscheidet im Einzelfall der Cda. - Die Beförderung zum SC (Oberst i GSt) ist nur vom Grad Oberstlt i GSt aus möglich. - Als SC können nur ehemalige USC mit absolviertem GLG IV und GLG V eingeteilt werden. - Mindestalter zur Beförderung zum Oberst i GSt 42: (Art. 61) 				
6 Ausbildung zum Führungsgehilfen				
6.1 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) und Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)				
- TLG	max. 40	<ul style="list-style-type: none"> - Adj Uof (Log Zfhr) - Sub Of - Fhr Geh Hptm / Maj 		<ul style="list-style-type: none"> - Für spezielle Fkt entscheidet der Cda in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG AusbOrg / Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– SLG I	max. 24*	<ul style="list-style-type: none"> – Kdt Stv Maj – Einh Kdt Hptm/Maj – Kom SDBR/SDMP (Hptm/Maj) 	<ul style="list-style-type: none"> – wird in Teilen durchgeführt – Gewesene Einh Kdt (Hptm oder Maj) mit bestandenem FLG I leisten keinen SLG I; Ausnahme: Einh Kdt, die weniger als 3 Wiederholungskurse als Kdt absolviert haben, bestehen nur den SLG I / 1. Teil. 	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	*		<ul style="list-style-type: none"> * Der Cda kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen 	AusbOrg
– Die Weiterausbildung kann erst nach dem 1. WK als Sub Of (Lt/ObLt) bzw. 3 WK als Einh Kdt (ohne SLG I) bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen.				
– Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als Oblt, sofern SLG I (1. Teil) und TLG A Log Of absolviert.				
– Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad.				
– Mindestalter zur Beförderung zum Oberstlt 38: (Art. 61)				
6.2 Regellaufbahn: Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Verb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)				
– TLG	max. 40	<ul style="list-style-type: none"> – Fhr Geh Hptm/Maj/Oberstlt – Kdt Stv Maj/Oberstlt – Kdt Hptm/Maj/Oberstlt 	<ul style="list-style-type: none"> – Für spezielle Fkt entscheidet der Cda in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG 	AusbOrg Kdo HKA
– SLG II	max. 31*		<ul style="list-style-type: none"> * wird in zwei Teilen durchgeführt, dazwischen ist, sofern vorgesehen, der funktionsbezogene TLG zu absolvieren. 	Kdo HKA
– Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad.				
– Mindestalter zur Beförderung zum Oberstlt 38 bzw. Oberst 42: (Art. 61)				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)				
7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr, Mil Sich)				
	– Sdt		– Beförderung frühestens nach MP S, Teil A	Mil Sich
7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr, Mil Sich)				
	– Gfr		– Beförderung frühestens nach einem Jahr Einsatz als Gfr – Ausbildung: MP S, Teil A	Mil Sich
8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)				
8.1 Fachberufsunteroffiziere				
8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich				
	– Gfr / Obgfr		Ausbildung: – KAMIR: MP S, Teil A + KAMIR Grundausb – Mob MP: MP S, Teil A+C	Mil Sich
8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) A, Aufkl Det				
	– Sdt, Gfr, Obgfr		Ausbildung: Grundkurs A, Aufkl Det	Kdo Gren
8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich				
	– Wm		3 Jahre als Wm	Mil Sich
8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A, Aufkl Det				
	– Wm		Erfahrung im Beruf: – 2 Jahre als Wm im A, Aufkl Det	Kdo Gren
8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere				
8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A, Aufkl Det				
	– Wm, Obwm		Ausbildung: – Fachausb A, Aufkl Det Erfahrung im Beruf: – 2 Jahre Angehöriger des A, Aufkl Det	Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich				
		– Wm, Obwrm	Ausbildung: – Tech Ausb I MP Uof – Mob MP: MP S, Teil A+C	Mil Sich
8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich				
		– Gfr / Obgfr / Wm / Obwrm	Ausbildung: – KAMIR: MP S, Teil A, Grundausb KAMIR + Fachkurs III – Ter MP: MP S Teil A+B – Beso D: MP S Teil A+B	Mil Sich
8.2.3.1 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich (Mob MP)				
– Fw LG	47	– Obwrm, Fw		LVB Log
– Praktischer Dienst	33	– Wm	Ausbildung: – Mob MP: MP S, Teil A+C – Ter MP: MP S, Teil A+B	Mil Sich
8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Ausb zG LVb (Stufe Gr)				
		– Wm, Obwrm, Fw	Ausbildung: – Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe I Erfahrung im Beruf: – Ausb zG LVb: 4 Jahre in Fkt Ausb	LVb
8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det				
– Fw LG	96	– Obwrm, Fw		LVB Log
– Praktischer Dienst	33	– Hptfw		Kdo Gren
			Ausbildung: – C Mat, C Mun oder andere Fkt im Log Bereich	Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Mil Sich				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw	Ausbildung: – Tech Ausb 2 MP Uof – Ter MP, Beso D; MP S, Teil A+B – Mob MP: MP S, Teil A+C – KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Kdo HKA Mil Sich
8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LvB (Stufe Z)				
			Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 MP Uof	
			Ausbildung: – Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe 2	LvB
			Erfahrung im Beruf: – 4 Jahre in Fkt als Ausb zG LvB	
8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) Mil Sich				
– TLG für Stabsadj	19	– Adj Uof		LvB Log
– SLG I	26		– wird in 2 Teilen durchgeführt Ausbildung: – Tech Ausb 3 MP Uof – MP Ter, Beso D; MP S, Teil A+B – MP: MP S, Teil A+C – KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Kdo HKA Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: – Tech Ausb 1 und 2 MP Uof	Mil Sich
8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen				
8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Adj Uof)				
– Ausb zum höheren Unteroffizier		– Kpl , W/m, Obw/m	Grundausbildung BUSA von 2 Jahren	Kdo HKA
		– höherer Uof		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Adj Uof)				
		- Adj Uof	Erfahrung im Beruf: - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in versch E1-Funktionen/Stellen	Kdo LVb
8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)				
- FLG I oder SLG I (entsprechend künftiger Funktion)	26*/17	- Adj Uof	SLG I wird in 2 Teilen durchgeführt Kontingent: - freie Stelle gem Stellenplan - ZAL 1 BUSA Erfahrung im Beruf: - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen - Mindestalter: 35 - Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)				
		- Stabsadj	Kontingent: - freie Stelle gem Stellenplan - ZAL 2 BUSA Erfahrung im Beruf: - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen - geleisteter Einsatz im Friedensförderungsdienst (Art. 66 ff. MG) oder im Assistenzdienst im Ausland (Art. 69 MG) von insgesamt mindestens 180 Tagen - Mindestalter: 42 - Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)				
		- Hptadj	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf:	- freie Stelle gem Stellenplan - bedarfsorientiert - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf:	- freie Stelle gem Stellenplan - bedarfsorientiert - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen - Mindestalter: 48 - Auswahlverfahren bestanden
9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)				
9.1 Fachberufsoffiziere				
9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr				
		- AdA mit Mannschaftsgrad, Uof	Ausbildung: Erfahrung im Beruf:	- Mil Sich - Tech Ausb Fachof MP - Fachausb - 400 MP-Einsatztage
9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Mil Sich				
- Offizierslehrgang	26	- Wm, Obwm, Fw, Fout, Hptfw - Adj Uof, Stabsadj		Kdo HKA
- Praktischer Dienst	61	- Lt		Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig	
9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det – Offizierslehrgang – OS mit Praktikum – Praktischer Dienst	26	– Obwv, Fw, Hptfw	Ausbildung: – Tech Ausb I MP Of – Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule – Forensik Ausb – KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Mil Sich	
	103			Kdo HKA	
	61	– Lt			Kdo Gren
	9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) Mil Sich				
		– Lt	Ausbildung: – Tech Ausb I MP Of – Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule – Forensik Ausb – KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1) Erfahrung im Beruf: – 2 Jahre als Lt Tech Ausb I MP Of	Mil Sich	
	9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det – gemäss Ziffer 3.2				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich				
- GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		- Sub Of - Hptm		Kdo HKA / Mil Sich
			Ausbildung: - Tech Ausb 1 MP Of - Tech Ausb 2 MP Of - Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule - Forensik Ausb - KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SCI)	
			Erfahrung im Beruf: - mind. 4 Jahre Of (für die Beförderung zum Hptm)	
9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktion (Maj/Oberstlt und Oberstl/Oberst)				
- GAD gemäss Ziffer 4.4, 4.6, 4.7, 4.11, 4.15, 6.1 und 6.3		- Hptm - Maj - Oberstlt		Kdo HKA / Mil Sich
9.2 Berufsoffiziere				
9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)				
- FLG I oder SLG I	26*/24*	- Sub Of		Kdo HKA
- TLG I (entsprechend Einteilung)	26		gemäss Ziff 4.1 oder 6.1	
- KVK und Praktischer Dienst (entsprechend Einteilung)	61/26 (40)		(für Anwärter mit 18 Wochen RS)	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zusändig
			<p>Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplomlehrgang MILAK; oder Bachelor-Studiengang Berufsoffizier MILAK/ETHZ; - Militärschule 1 + 2 <p>Besonderes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beförderung bis max. Major, jedoch nicht vor dem zurückgelegten 34. Altersjahr und 6 Jahren im Grad Hptm 	Kdo HKA / AusbOrg
9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Maj oder Maj i Gst)				
			Erfahrung im Beruf:	
- Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradsstufe/Fkt zu absolvieren				
9.2.3 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Oberstlt)				
- FLG II oder SLG II	38/31 *	- Fhr Geh Maj		Kdo HKA
- TLG II	12	- Kdt Maj	gemäss Ziff 4 oder 6	AusbOrg
- Praktischer Dienst	*		<p>* Der Cda kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen</p> <p>Kontingent:</p> <ul style="list-style-type: none"> - freie Stelle gem Stellenplan <p>Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ZAL 1 MILAK <p>Erfahrung im Beruf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen - geleisteter Einsatz im Friedensförderungsdienst (Art. 66ff. MG) oder im Assistenzdienst im Ausland (Art. 69 MG) von insgesamt mindestens 180 Tagen - Mindestalter: 38 (Art. 61) - Auswahlverfahren bestanden 	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.3.1 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Pl/Bordop Of Hptm		Kdo HKA
– GLG II	26	– Kdt Stv Maj		
– GLG III	24	– Kdt Hptm/Maj	GLG III wird in 2 Teilen durchgeführt	
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: – freie Stelle gem Stellenplan – ZAL 1 MILAK – mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen – geleisteter Einsatz im Friedensförderungsdienst (Art. 66 ff. MG) oder im Assistenzdienst im Ausland (Art. 69 MG) von insgesamt mindestens 180 Tagen – Mindestalter: 38 (Art. 61) – Auswahlverfahren bestanden	
– Bestandener FLG II – Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. – Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenerm GLG II. – Absolvierung des GLG III erst im Folgejahr nach bestandenerm GLG II; zwischen GLG II und GLG III sind mind. 10 Tage ADF im Stab eines Gs Vb zu leisten (auf Fkt bezogen)				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.3.2 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)				
– TLG II	12	– Maj i Gst/Oberstlt i Gst	TLG: gemäss Ziffer 4.3	AusbOrg
– FLG II	26*			K.do HKA
– Praktischer Dienst	*		Prakt D: gemäss Ziffer 4.3	AusbOrg
			Kontingent: – freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: – ZAL 1 MILAK Erfahrung im Beruf: – mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen – geleisteter Einsatz im Friedensförderungsdienst (Art. 66 ff. MG) oder im Assistenzdienst im Ausland (Art. 69 MG) von insgesamt mindestens 180 Tagen – Mindestalter: 35 (Art. 61) – Auswahlverfahren bestanden	
– Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. – Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen.				
9.2.4 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Oberst oder Oberst i Gst)				
		– Fhr Geh Oberstlt – Kdt Oberstlt	Kontingent: – freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: – ZAL 2 MILAK Erfahrung im Beruf: – mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen – Mindestalter: 42 (Art. 61) – Auswahlverfahren bestanden	K.do HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.5 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Oberst oder Oberst i Gst)				
			Kontingent: – freie Stelle gem Stellenplan – weiterführende Ausbildung für die Fkt mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen – Mindestalter: 45 – Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren.				
10 Ausbildung von Zeitmilitär				
10.1 Zeitunteroffizier (Fw)				
– TLG Tech	26	– W/m		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54	– Fw		
10.2 Zeitunteroffizier (Four)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Four LG	96	– Sdt		
– KVK und Praktikum	54	– W/m		
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Fw LG	96	– Sdt		
– KVK und Praktikum	54	– W/m		
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Hptfw	(Hptfw mit 18 Wochen RS)	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
10.4 Zeitoffizier (Hptm)				
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
- TLG I	gemäss LVb	- Sub Of		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl KVK	61			
- Praktischer Dienst inkl. KVK	40			
- Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach 1 WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen				

II. FDK, TK, UK, Einfk,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
II. Fachdienstkurse, Trainingskurse, Umschulungskurse und Einführungskurse				
Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				

Beilage
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994⁴

Ziff. 55 Abs. 1bis

^{1bis} Längerer allgemeiner Urlaub ist der mehr als 3 Tage dauernde allgemeine Urlaub während oder zwischen Grundausbildungsdiensten. Der Chef der Armee bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der längeren allgemeinen Urlaube und erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der längeren allgemeinen Urlaube.

2. Verordnung vom 29. November 1995⁵ über die Verwaltung der Armee

Art. 35 Dauer

Die Soldberechtigung beginnt mit dem Einrückungstag und endet mit dem Entlassungstag.

Art. 36 Reisetage

Angehörige der Armee, die von ihrem Wohnort aus am Vortage abreisen müssen, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, oder die erst am Tage nach der Entlassung den Wohnort ordentlich erreichen können, sind für diese Reisetage soldberechtigt.

Art. 43 Angestellte der Militärverwaltung

Militärisches Personal nach Artikel 47 MG⁶ sowie zivile Angestellte der Militärverwaltung beziehen Gradkompetenzen nur für jene Diensttage, zu denen sie im Rahmen ihres Milizdienstes aufgeboden sind.

⁴ SR 510.107.0

⁵ SR 510.301

⁶ SR 510.10

Art. 51 Abs. 1 und 2

¹ Für die Dauer der allgemeinen Urlaube und der längeren allgemeinen Urlaube sowie für die Reisetage von persönlichen Urlauben sind die Angehörigen der Armee soldberechtigt.

² *Aufgehoben*

Art. 52

Aufgehoben

3. Verordnung vom 24. September 2004⁷ über die Militärdienstpflicht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie der Doppelbürger und Doppelbürgerinnen

Art. 1 Bst. a

Schweizer Bürger und Bürgerinnen gelten in dieser Verordnung:

- a. als Auslandschweizer oder Auslandschweizerin, wenn sie vor Vollendung des 18. Altersjahres ihren Wohnsitz im Ausland begründet haben oder sich mit einem rechtswirksamen Auslandsurlaub gemäss den Artikeln 16–21 der Verordnung vom 10. Dezember 2004⁸ über das militärische Kontrollwesen (VmK) im Ausland aufhalten;

4. Verordnung vom 10. Dezember 2004⁹ über das militärische Kontrollwesen

Art. 16 Status

¹ Meldepflichtige, die als Auslandschweizer oder Auslandschweizerinnen mit rechtswirksamem Auslandsurlaub gelten wollen, müssen sich einen Auslandsurlaub bewilligen lassen.

² Für ins Ausland abkommandiertes Personal gilt die Abkommandierung als Bewilligung von Amtes wegen.

Art. 17 Abs. 1

¹ Das Gesuch um Auslandsurlaub ist zwei Monate vor dem vorgesehenen Ausreisetermin schriftlich beim Kreiskommandanten einzureichen.

⁷ SR 511.13

⁸ SR 511.22

⁹ SR 511.22

Art. 18 Abs. 3 Bst. c und d

³ Keinen Auslandsurlaub erhalten Meldepflichtige:

- c. die sich für weniger als zwölf Monate ununterbrochen ins Ausland begeben wollen;
- d. die sich zivilrechtlich bei der Gemeinde nicht ins Ausland abmelden wollen.

Art. 21^{bis} Arbeitsort im Ausland

¹ Einen Auslandsurlaub können auch Meldepflichtige erhalten, die zivilrechtlich in der Schweiz angemeldet sind, aber den tatsächlichen Arbeitsort im Ausland bei einem nicht in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber haben und auf deren Arbeitsvertrag keine den Artikeln 324a und 324b des Obligationenrechts¹⁰ mindestens gleichwertige Regelung betreffend die Lohnfortzahlung bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten anwendbar ist.

² Die Artikel 17–21 ausgenommen Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe d sind sinngemäss anwendbar.

Art. 35 Kern- und Referenzdaten der Armee

¹ Der Führungsstab der Armee führt für die Planung und Bewirtschaftung des Personalbestandes der Armee die Datensammlung Kern- und Referenzdaten der Armee (KERDA); er ist Inhaber von KERDA.

² In KERDA werden die folgenden anonymen Grunddaten geführt und bearbeitet:

- a. Daten über die Truppengattungen und Dienstzweige;
- b. Daten über die Truppenkörper und Formationen, insbesondere:
 1. Formationsdaten mit Gliederungen, Texten und Nummern, Funktionen, Graden, Sollbeständen,
 2. Einheitsdaten mit Sprachcode, Angabe der verwaltenden und kontrollführenden Stellen sowie der für die besonderen Aufgaben zuständigen Kantone,
 3. einheitsbezogene Daten mit Angabe von Dienstleistungs- und Sprachcodes sowie die Strukturen;
- c. Verbindungen zwischen den Truppengattungs-, Dienstzweig-, Formations- und Einheitsdaten;
- d. weitere Daten über Verwaltungs- und Kommandostellen, Einrichtungen sowie Material.

³ Die anonymen Grunddaten von KERDA bilden die Grundlage für die Kontrollführung im PISA.

¹⁰ SR 220

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.